



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG. Feststellung des Nichtbestehens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung -
vom 20.10.2026, Az.: 50.5/693.17-2026-11153/tl**

Die Gerald Heinrich GbR, Hälden Hof 1, 74613 Öhringen-Büttelbronn, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines künstlichen Speicherbeckens mit einem maximalen Stauvolumen von rund 83.400 m³ auf den Flurstücken 1290 bis 1293 der Gemarkung Baumerlenbach, Stadt Öhringen. Das Speicherbecken wird als Erdbecken mit Folienabdichtung errichtet. Im Bereich des abfallenden Geländes ist ein Damm vorgesehen. Die Wasserentnahme zur Befüllung des Speicherbeckens ist nicht unmittelbarer Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Sie erfolgt auf Grundlage einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Das Vorhaben ist nach Anlage 1 Nr. 19.9.3 UVPG als Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5.000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³ Wasser einzuordnen. Daher war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorhanden. Das Flurstück Nr. 1293 liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ohrntal“. Das Vorhaben tangiert dieses Schutzgebiet lediglich randlich und nimmt nur kleine Teilflächen in Anspruch. Gesetzlich geschützte Biotope und weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Daher wurde in der zweiten Stufe bewertet, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit der Schutzziele dieser Gebiete betreffen. Im Ergebnis sind solche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das Speicherbecken wird außerhalb eines oberirdischen Gewässers errichtet. Eine Benutzung, wesentliche Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers oder seiner Ufer ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Das Landschaftsschutzgebiet „Ohrntal“ wird lediglich randlich und kleinflächig tangiert. Direkte bauliche Eingriffe in weitere Schutzgebiete sind nicht vorgesehen. Aufgrund der Lage des Vorhabens, der räumlichen Trennung von den weiteren Schutzgebieten sowie der Art und Reichweite der bau- und betriebsbedingten Wirkungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Es liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vor, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 20.10.2026

**HOHENLOHE**
KREIS

Landratsamt Hohenlohekreis
dtr1001070:PN
20.10.2026
15:09:56 +02